

# Satzung

des



Stand 14.03.2024



# TV Hasslinghausen 1862 e.V.



Der Verein für Leistungs-, Breiten-,  
Freizeit- und Gesundheitssport



## Sportlerheim und Geschäftsstelle:



Landringhauser Weg 49  
am Sportplatz Landringhauser Weg)  
45549 Sprockhövel



Email: [info@tv-hasslinghausen.de](mailto:info@tv-hasslinghausen.de)



Internet: [www.tv-hasslinghausen.de](http://www.tv-hasslinghausen.de)



## Öffnungszeiten:



Montags 17.00 – 19.00 Uhr



## Postadresse:



TV Hasslinghausen 1862 e.V.

Postfach 92 21 05

45542 Sprockhövel



---

# Vereinsatzung

## § 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Turnverein Hasslinghausen 1862 e.V. wurde 1862 gegründet. Der Verein hat seinen Sitz in Sprockhövel (Ortsteil Haßlinghausen). Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Essen unter der Nr. VR 30306 eingetragen.
2. Die Vereinsfarben sind schwarz/weiß.

## § 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes und der sportlichen Jugendhilfe. Der Verein fördert den Leistungs-, Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssport.
2. Der Verein ist selbstlos tätig.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein vertritt seine Mitglieder und deren Interessen bei den Sportfachverbänden und Sportbünden.
7. Der Verein ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral.

## § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der geschäftsführende Vorstand (s. § 11, Ziffer 1.1.). Aufnahmegesuche können ohne Begründung abgelehnt werden.
4. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Die Ausübung der Rechte aus der Mitgliedschaft kann nicht einem anderen überlassen werden.
5. Der Verein kennt:
  - aktive Mitglieder*
  - passive Mitglieder*
  - jugendliche Mitglieder*
  - Ehrenmitglieder*
6. Jugendliche Mitglieder sind alle Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
7. Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste um den Verein erworben haben, können auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes durch Beschluss des erweiterten Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte sonstiger Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.



#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zulässig.  
Der Beitrag ist bis zum Ende des Geschäftsjahres zu zahlen.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - a. wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins
  - b. wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung
  - c. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.
  - d. wegen unehrenhafter Handlungen.
4. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe von Gründen mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb 14 Tagen beim Gesamtvorstand protestieren. Wird der Protest nach Anhörung durch den Gesamtvorstand von diesem nicht anerkannt, ist der Ausschluss endgültig.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.  
Der Anspruch des Vereins auf Beitragsrückstände bleibt erhalten.  
Eine Rückvergütung von Beiträgen, Spenden oder Sacheinlagen des Vereins an das ehemalige Mitglied ist ausgeschlossen.

#### **§ 5 Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied ist zur Beachtung der Satzung und der sonstigen den Vereinsbetrieb regelnden Ordnungen verpflichtet.
2. Im Besonderen müssen die Mitglieder
  - die festgelegten Beiträge fristgerecht bezahlen,
  - das Vereinseigentum schonend behandeln.
3. Die Mitglieder sollen
  - die ehrenamtlichen Verantwortlichen des Vereins bei deren Arbeit unterstützen
  - in der Jugendbetreuung mitarbeiten
  - an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

#### **§ 6 Rechte der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, alle vom Verein angebotenen Einrichtungen und Sportarten zu nutzen.
2. Die Mitglieder haben das Recht auf Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und den Vereinsveranstaltungen.
3. Die Mitglieder haben das Stimmrecht in den Vereinsversammlungen soweit sie mindestens 16 Jahre alt sind; das passive Wahlrecht soweit sie mindestens 18 Jahre alt sind.

4. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn eine Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.
5. Bei der Wahl der Jugendvertreter haben alle Mitglieder des Vereins vom 12. bis 21. Lebensjahr Stimmrecht. Als Jugendvertreter können Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an gewählt werden.
6. Die Mitglieder haben das Recht, über die Arbeit des Vorstandes unterrichtet zu werden.
7. Die ehrenamtlich tätigen Mitglieder haben nur Anspruch auf Erstattung der tatsächlich entstandenen notwendigen Ausgaben, die ihnen bei der Wahrnehmung von Vereinsinteressen entstehen. Die Ausgaben sind zu belegen.

## § 7 Beiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge sowie außerordentlichen Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Bei Härtefällen kann durch Vorstandsbeschluss vom festgelegten Beitrag abgewichen werden.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und muss im ersten Quartal des Geschäftsjahres bezahlt werden (s. § 12.1.).
4. Folgende Beiträge werden erhoben:
  - Grundbeitrag für ein Einzelmitglied
  - Familienbeitrag für die Mitgliedschaft mehrerer Personen einer Familie
  - Passivbeitrag
  - Beitrag für jugendliche bzw. in der Ausbildung stehende Mitglieder
5. Zum Grundwehr- bzw. Zivildienst einberufene Mitglieder sind für die Dauer des Grundwehr- oder Zivildienst beitragsfrei. Das betroffene Mitglied muss beim geschäftsführenden Vorstand einen entsprechenden Antrag mit geeignetem Nachweis stellen (Fotokopie des Einberufungsbescheides).
6. Geistig Behinderte, die regelmäßig eine durch die Krankenkassen geförderte Rehabilitationsmaßnahme durchführen, sind während der Rehabilitationsmaßnahme von der Beitragszahlung befreit.
7. Nicht pünktlich bezahlter Jahresbeitrag wird vom Kassierer angemahnt. Sollte die Mahnung ohne Erfolg bleiben, kann der Kassierer ein Verfahren gemäß § 4 Abs. 3 beantragen.
8. Sonderbeiträge aus § 7 Abs. 4. wie
  - Familienbeitrag
  - Beitrag für in der Ausbildung stehende Mitglieder oder aber Änderung in passive Mitgliedschaft können nur gewährt werden, wenn rechtzeitig bis spätestens 30.11. des vorangehenden Jahres ein schriftlicher Antrag beim geschäftsführenden Vorstand gestellt wird:

## § 8 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind
  - die Mitgliederversammlung
  - der geschäftsführende Vorstand
  - der Gesamtvorstand



## § 9 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr im 1. Quartal statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
  - a. der geschäftsführende Vorstand oder der Gesamtvorstand beschließt
  - b. ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand durch Veröffentlichung z.B. in
  - der Tagespresse
  - den Vereinsnachrichten
  - der schriftlichen Unterrichtung der Abteilungsleiter.
 Die Einladungsfrist bis zum Versammlungstermin muss mindestens drei Wochen betragen.
5. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.
6. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
  - Entgegennahme der Berichte
  - Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
  - Entlastung des Gesamtvorstandes
  - Wahlen, soweit diese erforderlich sind
  - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
9. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitglieder versammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind und den Mitgliedern mindestens eine Woche vorher zur Kenntnis gebracht wurden. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist nicht zulässig.
10. Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.
11. Das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung liegt am Tage der Mitglieder versammlung zur Einsicht vor.

## § 10 Jugend und Jugendgremien

1. Im Rahmen der satzungsgemäßen Jugendförderung ist es erforderlich, den jugendlichen Mitgliedern einen Rahmen für aktive Mitarbeit zu geben. Der Verein gibt sich aus diesem Grunde eine gesonderte Jugendordnung, welche wesentlicher Bestandteil der Vereinssatzung ist.



2. Die Jugendordnung ist von der Mitgliederversammlung zu verabschieden.
3. Der in der Jugendordnung genannte Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgabe im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages.  
Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
4. Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendarbeit zufließenden Mittel.

## § 11 Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet
  - 1.1. als geschäftsführender Vorstand bestehend aus:
    - dem Vorsitzenden
    - dem stellvertretenden Vorsitzenden
    - dem Kassierer
    - dem Geschäftsführer
    - dem Sportwart
  - 1.2. als Gesamtvorstand
    - dem geschäftsführenden Vorstand
    - dem Pressewart
    - dem Sozialwart
    - den Jugendvertretern
    - den Leitern der einzelnen Abteilungen und dessen/deren Stellvertreter.
2. Die Mitgliederversammlung kann aus Mangel an für ehrenamtliche Vereinstätigkeit sich zur Verfügung stellender Mitglieder einer Ämterhäufung auf eine Person zustimmen.  
Folgende Ämter dürfen zusätzlich auf eine bereits nominierte Person vergeben werden:
  - Oberturnwart, Pressewart, Sozialwart, Abteilungsleitung, Jugendvertreter.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig.
4. Der Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses (Jugendwart) und sein Stellvertreter (stellv. Jugendwart) werden vom Vereinsjugendtag (Jugendversammlung) des Vereins gewählt (Vgl. § 6 Ziffer 5 und Jugendordnung)
5. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder es beantragen, mindestens jedoch alle viertel Jahre einmal. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
6. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen des Mitarbeiterkreises.
7. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen.  
Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.

8. Die Aufgabe der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sowie die Abgrenzung der übrigen Vorstandsressorts regelt die Vereinssatzung bzw. die Geschäftsordnung.
9. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und der Ausschüsse beratend teilzunehmen.
10. Vereinsintern ist der geschäftsführende Vorstand Schlichtungsinstanz bei Meinungsverschiedenheiten.  
Diese Instanz kann jederzeit von einem Mitglied angerufen werden.
11. Der Gesamtvorstand entscheidet über eventuelle Abteilungsgründungen.  
Der geschäftsführende Vorstand hat nach erfolgter Abteilungsgründung den zuständigen Abteilungsleiter, vor allem während der Anlaufphase, in geeigneter Weise zu unterstützen.
12. Der geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet, der Mitgliederversammlung über das abgelaufene Geschäftsjahr Rechenschaft abzulegen.
13. Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf auch für sonstige interne Vereinsaufgaben oder zur Wahrnehmung externer Vereinsinteressen Ausschüsse bilden bzw. Delegierte bestellen. Delegierte müssen durch die nächste Mitgliederversammlung bestätigt werden.
14. Ein Ausschuss wählt den Ausschussleiter aus seiner Mitte.
15. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf. Sie werden vom Geschäftsführer im Auftrag des zuständigen Leiters einberufen.

## § 12 Haushaltsplan

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres hat der geschäftsführende Vorstand einen Jahresfinanzplan auf der Basis von Planzahlen aufzustellen.  
Die Aufstellung soll folgende Angaben enthalten
  - Einnahmen Plan
    - aus Beiträgen
    - aus sonstigen Einnahmen
    - aus Spenden/ Zuwendungen
    - aus Zuschüssen (Stadt, Sportbünde)
  - Ausgaben Plan
    - für Sportaktivitäten der Abteilungen (gem. Anmeldung u. Anträge)
    - für Versicherungen und Verbandsbeiträge
    - für allgemeine, gesellschaftliche Vereinsaktivitäten
    - für Sportgeräte und Sportartikel
    - Ehregeschenke und Präsente
    - Büromittel
    - Auslagenerstattung für ehrenamtliche Mitglieder
3. Der Haushaltsplan wird vom Gesamtvorstand beraten und verabschiedet.
4. Der Haushaltsplan ist bindend. Über gravierende Änderungen innerhalb des Geschäftsjahres ist vom Gesamtvorstand zu entscheiden.

## § 13 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet.



2. Die Abteilung wird durch ihren Leiter, den Stellvertreter oder Mitarbeiter, denen besondere Aufgaben übertragen sind, geleitet.  
Es ist Aufgabe der Abteilungsverantwortlichen, für einen reibungslosen Ablauf der einzelnen abteilungsinternen Veranstaltungen zu sorgen.
3. Abteilungsleiter, Stellvertreter und Mitarbeiter können von der Abteilungsversammlung (sofern diese einberufen wird) gewählt werden, ansonsten findet die Wahl durch die Mitgliederversammlung statt.  
Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
4. Die Abteilungen sind im Bedarfsfalle berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben.  
Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebende Kassenführung kann jederzeit vom Kassierer/Kassenprüfer ( s.§ 17,2.) des Vereins geprüft werden.  
Die Erhebung eines Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstandes.
5. Jede Abteilung, die eine eigene Abteilungsversammlung einberuft, wählt die Abteilungsleiter und Stellvertreter jeweils für 2 Jahre.  
Nach Ablauf der Amtszeit ist eine Wiederwahl möglich.  
Die Wahl für das erste und stellvertretende Amt soll im jeweiligen Wechselzyklus erfolgen (gleiche Handhabung wie Gesamtverein), sodass immer eine mit den Amtsgeschäften vertraute Person zur Verfügung steht.
6. Die Wahl der Abteilungsleiter ist dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich mitzuteilen.  
Eine Kopie des Versammlungsprotokolls ist beizufügen.
7. Die gewählten Abteilungsleiter sind der Mitgliederversammlung zu benennen.  
Wenn schwerwiegende Gründe vorliegen, kann die Mitgliederversammlung der Entscheidung der Abteilungswahl widersprechen und einen anderen vorgeschlagenen Kandidaten wählen.  
Dem Beschluss der Mitgliederversammlung hat sich die Abteilung unterzuordnen.

#### § 14 **Bezahlte Kräfte**

1. Der Verein kann zur Erfüllung seiner Zwecke bezahlte Kräfte einstellen.  
Handelt es sich hierbei um Mitglieder des Vereins gilt § 2 Ziffer 4 insoweit nicht.
2. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
3. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage hauptamtliche Beschäftigte für die Verwaltung einzustellen.  
Die arbeitsrechtlichen Direktionsbefugnis haben der Vorsitzende und sein Stellvertreter.
4. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendersersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrkosten, Reisekosten, Porto, Telefon sowie Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

## **§ 15 Protokollierung der Beschlüsse**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes, der Ausschüsse sowie der Jugend- und Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung des Protokolls ist in jedem Fall dem Schriftführer zu übergeben.

## **§ 16 Wahlen**

1. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes (ohne Abteilungsleiter) werden für jeweils 2 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.  
Nach Ablauf der Amtszeit ist eine Wiederwahl möglich.
2. Der Widerruf einer Bestellung nach § 27 , Abs. 2 BGB ist jederzeit auf Antrag von mindestens 20 stimmberechtigten Mitgliedern oder durch einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung möglich.
3. Ein Vorstandsmitglied hat das jederzeitige Recht, ohne Fristsetzung unter Angaben von Gründen während der Amtszeit zurückzutreten.
4. Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand aus, ist das Amt durch den jeweiligen Stellvertreter zu besetzen, der die jeweiligen Amtsgeschäfte für den Rest der Amtszeit fortführt.
5. Zur Wahl der Abteilungsleiter und deren Stellvertreter gilt das in § 13 Gesagte.
6. Die Wahl für das jeweils erste und stellvertretende Amt soll im jeweiligen Wechselzyklus erfolgen, sodass immer eine mit den Amtsgeschäften vertraute Person zur Verfügung steht.

## **§ 17 Kassenprüfung**

1. Die Kasse des Vereins und das Vereinsinventar wird in jedem Jahr mindestens einmal von zwei Kassenprüfern geprüft.
2. Neben der Hauptkasse werden auch eventuell in den Abteilungen geführte Abteilungskassen in die Prüfung einbezogen.
3. Die Mitgliederversammlung wählt zwei unabhängige, nicht dem Vereinsvorstand angehörenden Kassenprüfer.
4. Die Kassenprüfer werden für ein Jahr gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.
5. Die Wahl der zwei Kassenprüfer soll im jeweiligen Wechselzyklus erfolgen, sodass jeweils eine im Prüfungsablauf erfahrene Person zur Verfügung steht.
6. Die Kassenprüfer haben die Pflicht:
  - mindestens einmal jährlich eine Kassenprüfung durchzuführen
  - den Gesamtvorstand über Mängel in der Finanzabwicklung nach deren Feststellung unmittelbar schriftlich zu unterrichten.
  - der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht zu erstatten und bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassierers zu beantragen.

## **§ 18 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.



2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
  1. der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
  2. von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.  
Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Die Mitgliederversammlung verfügt mit Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder über die Durchführung der Liquidation und bestimmt geeignete Liquidatoren.
5. Das bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke vorhandene Vereinsvermögen fällt nach Abschluss des Liquidationsverfahrens an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft mit der Zweckbestimmung, dass das Vermögen ausschließlich zur sportlichen Jugendförderung verwendet werden darf.

### § 19 Schutz personenbezogener Daten

1. Alle mit der Verwaltung von personenbezogenen Daten beauftragten Vereinsmitglieder sind verpflichtet, diese Daten streng vertraulich zu behandeln und nur zweckbestimmt für die Vereinsverwaltung zu benutzen.
2. Die Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte ist nur zulässig
  - im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses
  - soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen des Vereins oder der Allgemeinheit erforderlich ist und dadurch schutzwürdige Belange des Betroffenen nicht beeinträchtigt werden.
  - der Betroffene schriftlich seine Zustimmung zur Weitergabe gegeben hat.

### § 20 Eintragung und Inkrafttreten

1. Der geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet, diese Satzungsfassung durch Unterschrift zu beglaubigen und für eine Registereintragung beim zuständigen Amtsgericht einzureichen.
2. Diese Satzung tritt am 14.03.2024 in Kraft und ist ab diesem Tage anwendbar.
3. Die vor diesem Tage liegenden Geschäftsvorgänge und eventuell schwebenden Verfahren sind noch nach der alten Satzung vom 01.02.2022 abzuwickeln.

Sprockhövel, (Haßlinghausen) den 14.03.2024

Die Änderung der Vereinssatzung vom 01.02.2022 wurde in der Mitgliederversammlung des Turnvereins Hasslinghausen 1862 e.V. am 13.03.2024 verlesen und von dieser mit der erforderlichen Stimmenmehrheit genehmigt.

Sprockhövel, (Haßlinghausen) den 14.03.2024

Für die Richtigkeit der Angaben:



.....  
Britta von der Weiden (Vorsitzende als Versammlungsleiter)



.....  
Simone Strack (stellvertretende Vorsitzende)



.....  
Nicole Gerber (Protokollführerin)



# Jugendordnung

## § 1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung des Turnverein Hasslinghausen 1862 e.V. sind alle weiblichen und männlichen Jugendlichen sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung.

## § 2 Aufgaben

Die Jugend des Turnverein Hasslinghausen 1862 e.V. führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Aufgaben der Jugend des Turnverein Hasslinghausen 1862 e.V. sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen, sozialen Rechtsstaates:

- a. Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
- b. Pflege der sportlichen Betätigung zu körperlicher Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
- c. Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge
- d. Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßen Gesellung
- e. Zusammenarbeit mit allen Jugendorganisationen
- f. Pflege der internationalen Verständigung

## § 3 Organe

Organe der Jugend des Turnverein Hasslinghausen 1862 e.V. sind:

- der Vereinsjugendtag
- der Vereinsjugendausschuss

## § 4 Vereinsjugendtag

- a. Die Vereinsjugendtage sind ordentliche und außerordentliche.  
Sie sind das oberste Organ der Jugend des Turnverein Hasslinghausen 1862 e.V.  
Sie bestehen aus allen Mitgliedern der Jugendabteilung.
- b. Aufgaben der Vereinsjugendtage sind:
  - b.1 Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendausschusses
  - b.2 Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Vereinsjugendausschusses
  - b.3 Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes
  - b.4 Entlastung des Vereinsjugendausschusses
  - b.5 Wahl des Vereinsjugendausschusses
  - b.6 Wahl der Delegierten zu Jugendtagen auf Kreis-/Stadtebene, zu denen der Verein Delegationsrecht hat
- c. Der ordentliche Vereinsjugendtag findet in jedem Jahr im 1. Quartal statt. Er wird drei Wochen vorher vom Vereinsjugendausschuss unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der evtl. Anträge durch Aushang bzw. schriftliche Mitteilung des Vorsitzenden des Vereinsjugendausschusses einberufen. Anträge müssen spätestens 2 Wochen vor Versammlungstermin schriftlich dem Vereinsjugendausschuss vorliegen. Auf Antrag eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder des Vereinsjugendtages oder eines mit



50% der Stimmen gefassten Beschlusses des Vereinsjugendausschusses muss ein außerordentlicher Vereinsjugendtag innerhalb von zwei Wochen mit einer Ladungsfrist von sieben Tagen stattfinden.

- d. Der Vereinsjugendtag wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist.
- e. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- f. Die Mitglieder der Jugendabteilung haben je eine nicht übertragbare Stimme.

## § 5 Vereinsjugendausschuss

- a. Der Vereinsjugendausschuss besteht aus:
  - dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter
  - dem Schriftführer
  - und 2 Jugendvertretern, die z. Zt. der Wahl nicht älter als 21 Jahre sind.
 Es können als Beisitzer auch Personen mit speziellen Funktionen gewählt werden.
- b. Der Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind Mitglieder des Vereinsvorstandes. Die Mitgliedschaft zum Vereinsvorstand kann auch auf einen Jugendvertreter delegiert werden. Dieses ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- c. Die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden von dem Vereinsjugendtag auf zwei Jahre gewählt. Die Wahl für das jeweils erste und stellvertretende Amt soll im jeweiligen Wechselzyklus erfolgen, sodass immer eine mit den Amtsgeschäften vertraute Person zur Verfügung steht. Scheidet ein Mitglied aus, ist das Amt durch den jeweiligen Stellvertreter bis zur Neuwahl des Vereinsjugendausschusses zu besetzen.
- d. In den Vereinsjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar.
- e. Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
- f. Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen 2 Wochen einzuberufen.
- g. Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten der Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugend zufließenden Mittel.
- h. Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendausschusses.

## § 6 Wettkampfordnung, Spielordnung

Einzelheiten der Wettkämpfe regeln die Ordnungen der entsprechenden Fachverbände. Die Selbstverantwortung des Jugendlichen für die Einhaltung der geltenden Bestimmungen ist zu stärken.

## § 7 Jugendordnungsänderung

Änderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden.

Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

Sprockhövel (Haßlinghausen), den 25. Januar 1985

Die Jugendordnung wurde vom Vereinsjugendausschuss des Turnverein Hasslinghausen 1862 e.V. entworfen und durch den Jugendtag genehmigt.

Die Jugendordnung tritt am 25.01.1985 in Kraft und ist ab diesem Tage anwendbar.

1. Vorsitzender *Kendzschlik*

2. Vorsitzender *Horand Wapner*

Protokollführer *Sti*